

STADT TANGERMÜNDE

Der Bürgermeister



Stadt Tangermünde · Postfach 1153 · 39585 Tangermünde

Ministerium für Infrastruktur und Digitales
Referat 26
Turmschanzenstraße 30
30114 Magdeburg

-Entwurf-

Amt

Amt für Finanzen/Investitionen

Dienstgebäude

Lange Str. 61

Auskunft erteilt

Frau Hünemörder

Telefon

039322 93-215

E-Mail

Huenemoerder@tangermuende.de

Zimmer

28

Fax

039322 93253

Datum und Zeichen Ihres Schreibens Mein Zeichen

Datum

Stellungnahme zum „1. Entwurf der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem 1. Entwurf der Neugestaltung des Landesentwicklungsplanes S-A nimmt die Stadt Tangermünde wie folgt Stellung:

1.) 5.3.2 Schienenverkehr

Die Stadt Tangermünde beantragt die Prüfung zur Öffnung der Bahnstrecke Tangermünde bis Stendal Hochschule.

Begründung:

Tangermünde hat einen Bahnanschluss über Stendal Vorbahnhof bis Stendal Hauptbahnhof. Vom Hauptbahnhof gibt es eine Verbindung zur Hochschule in Stendal. Würde man beispielsweise eine Weichenstellung vornehmen können, um per Bahn von Tangermünde bis zum Haltepunkt Hochschule zu gelangen, hätte Tangermünde einen direkten Bahnanschluss zur Hochschule Stendal. Davon könnten sowohl Studenten als auch Dozenten profitieren, u.a. als Wohnstandort.

2.) 7.2.1 Hochwasserschutz

In den Gemarkungen Tangermünde/Tangerhütte wurde ein Vorranggebiet für Hochwasserschutz bei Weißewarte ausgewiesen. Dieses Vorranggebiet wies bereits der LEP 2010 aus und entspricht dem Stand vor den Deichbaumaßnahmen. Denn nach dem Hochwasser im Jahr 2013 erfolgten umfangreiche Deichbaumaßnahmen in diesem Bereich.

Aufgrund der erfolgten Deichbaumaßnahmen nach dem Jahr 2013 halten wir eine Prüfung für geboten, ob die Festsetzung „Vorranggebiet für Hochwasserschutz“ in dem Bereich südwestlich von Buch/ nördlich von Weißewarte noch erforderlich ist.

3.) **6.2.1 Windenergie**

„Außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering darf kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung durch die Regionalplanung vorgesehen werden.“

Die vorstehende Formulierung des Zieles Z 6.2.1-3 entspricht nicht den in der Begründung zum Ziel Z 6.2.1-3 verfolgten Zielstellungen einer Öffnung der Flächenkulisse für kommunale Planungen. Es besteht die Gefahr, dass die Aussage juristisch so interpretiert wird, dass die Steuerungsfunktion nach § 35 Abs.3 Satz 2 Baugesetzbuch generell nicht eintritt. Dies bedeutet, dass Windenergieanlagen dann ungesteuert im Außenbereich nach § 35 BauGB allgemein zulässig sind. Hierdurch wird eine ungeordnete und ungesteuerte Nutzung des Außenbereiches durch Windenergieanlagen ermöglicht. Die Raumordnung würde ihrer Steuerungsfunktion nicht gerecht.

Wenn der Landesgesetzgeber das Ziel verfolgt, die Flächenkulisse auch für ergänzende gemeindliche Windenergieanlagen zu öffnen, wäre das Ziel eindeutiger zu formulieren. Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

Die Regionalplanung hat den Gemeinden durch eine Darstellung zusätzlicher Sonderbauflächen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan auf Grundlage einer gesamträumlichen Konzeption zu ermöglichen, die durch die Regionalplanung festgelegten Vorranggebiete zu ergänzen.

Hiermit wäre eindeutig festgelegt, dass durch eine aktive gemeindliche Planung weitere Flächen für Windenergieanlagen vorgehalten werden können und dass der allgemeine Ausschluss nach § 35 Abs.4 Satz 2 BauGB weiterhin gewährleistet ist.

4.) **6.2.1 Windenergie**

Der Stadtrat spricht sich gegen die beabsichtigte Ausweisung des Vorranggebietes Wind in der Stadt Tangermünde gelegen zwischen Grobleben/Heeren/Miltern/Tangermünde aus.



5.) **6.2.2 Freiflächensolaranlagen**

In Ziel Z 6.2.2-1 wird in Satz 2 ein "Vorhabenträger" als verantwortliche Person für die Beurteilung der Wirkung von Freiflächensolaranlagen angeführt. Da gemäß § 1 Abs.4 Baugesetzbuch die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, sind die Gemeinden als Träger der Bauleitplanung verantwortlich, die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen und sind als Adresse der Forderung anzuführen. Diese können dies dann auf Vorhabenträger übertragen.

6.) **2.5.2-3 Oberzentrale Funktionen für Stendal**

Die Stadt Tangermünde befürwortet die Einstufung Stendals als Stadt mit oberzentraler Funktion.

Begründung:

- Die Hansestadt Stendal erfüllt bereits alle für die Daseinsvorsorge notwendigen Funktionen eines Oberzentrums und deckt damit den Bedarf im Norden Sachsen-Anhalts großflächig ab. Sowohl der Landkreis Stendal als auch der Landkreis Salzwedel werden durch die Hansestadt Stendal mit hochqualifizierten und spezialisierten Dienstleistungen und Waren des höheren Bedarfs versorgt und garantiert gleichwertige Lebensverhältnisse in einem Einzugsbereich von 191 000 Einwohnern.
- Die Hansestadt Stendal als Oberzentrum stärkt langfristig die Entwicklung der gesamten Altmark und steigert die Attraktivität für Industrie- und Gewerbe in der Region. Mit den ausgewiesenen landesbedeutsamen Industrie- und Gewerbegebieten, sowie der kommenden BAB 14 ist die Hansestadt bereits das starke Zentrum im Norden Sachsen-Anhalts zwischen Magdeburg, Wolfsburg und Berlin und baut diesen Status in den kommenden Jahren weiter aus.
- Das Theater der Altmark, sowie die Museenlandschaft und der Tiergarten sind über den Einzugsbereich hinaus ein touristischer Magnet. Mit dem Standort der Hochschule Magdeburg-Stendal besitzen die Einrichtungen über die Landesgrenzen hinaus Bekanntheit. Sie sind ein Anker für die touristische und wissenschaftliche Entwicklung der Region.
- Die durch das Land in Auftrag gegebene Studie zum Zentrale-Orte-System aus dem Jahr 2020 sieht eine Notwendigkeit Stendal als weiteres Oberzentrum auszuweisen. Dabei wird Stendal die entsprechende Entwicklungsfähigkeit, sowie die Tragfähigkeit oberzentraler Einrichtungen attestiert. Die Hansestadt ist aus Gründen der Erreichbarkeit zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse als Oberzentrum raumordnerisch erforderlich.

Schilm